



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. September 2020

Nr. 37

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Str. 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme; G 0035/20 S. 425 – Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am vorgenannten Standort; G 0021/19 S. 426 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 428

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung S. 428 – Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) S. 428 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 429 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 431 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 431 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 431 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 431 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 431 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 432 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 432

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 432

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

596. **Antrag der Firma  
OTTO FUCHS KG, Derschlager Str. 26,  
58540 Meinerzhagen,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung einer Anlage zur Erzeugung  
von Prozesswärme  
G 0035/20**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12.09.2020  
900-0060479-0040/IBG-0002-G0035/20-Ue

**Öffentliche Bekanntmachung**  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma OTTO FUCHS KG, hat mit Datum vom 25.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Str. 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 035, Flurstück 582 und Flur 38 Flurstück 1037 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Austausch von zwei erdgasbeheizten Öfen gegen zwei neue erdgasbeheizte Öfen
2. Austausch von zwei elektrisch beheizten Öfen gegen zwei erdgasbeheizte Öfen
3. Abmeldung von drei Ofenanlagen und Rückbau der dazugehörigen Kamine
4. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um rund 2 MW

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt bis 200 MW..)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird in vorhandenen Gebäuden realisiert somit besteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt dementsprechend durch das Vorhaben nicht.

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nicht relevant.

Die Luftschadstoffe der neuen bzw. teilweise ausgetauschten Öfen werden wie bisher durch den Einsatz modernster Brennertechnologie minimiert, so dass die derzeit konstruktiv möglichen Voraussetzungen für einen möglichst schadstoffarmen Betrieb geschaffen werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Uebing

(410)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 425

597.

**Antrag der  
Firma Bürger GmbH & Co. KG,  
Ostheide 4, 59609 Anröchte,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage  
mit Verbrennungsmotoranlage  
am vorgenannten Standort  
G 0021/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.09.2020  
900-9138551-0001/AAG-0002

**Öffentliche Bekanntmachung**  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, hat mit Datum vom 19.12.2019 die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Ihrem o. g. Grundstück, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung eines BHKW-Gebäudes
- Errichtung und Betrieb eines BHKW-Aggregates mit einer Feuerwärmeleistung von 3.685 kW (1.562 kW<sub>e</sub>)
- Errichtung und Betrieb eines Trafos
- Errichtung einer Überdachung der ORC-Anlage
- Errichtung einer Trocknungshalle für die Behandlung von Gärprodukten und von Klärschlamm
- Errichtung und Betrieb einer Fest-Flüssigtrennung in der Trocknungshalle
- Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage in der Trocknungshalle
- Annahme, Lagerung sowie Behandlung von Klärschlamm (ASN: 19 08 05 + 02 02 04) durch Trocknung mit einer Lagerkapazität von 125 Tonnen und einer Durchsatzkapazität von 49,9 Tonnen je Tag in der Trocknungshalle
- Errichtung und Betrieb eines Pumpenraums zwischen den Behältern der BE 3.1 und 3.2 sowie 2.2.1
- Errichtung und Betrieb eines Gärproduktbehälters (V<sub>brutto</sub> = 9.621 m<sup>3</sup>)
- Änderung des Havariebeckens
- Umnutzung der BHKWs der BE 4.1.11 und der BE 4.1.2 als Spitzenlast-BHKW (Betriebszeit < 300 h/a)
- Reduzierung der Abfallmenge in BE 1.1 auf 800 Tonnen
- Änderung der Betriebsweise des Gärproduktlagers der BE 3.4 (Überwachung und Regulierung Gaslager)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 (G) wie auch den Nrn. 1.2.2.1 (V), 8.10.2.2 (V), 8.12.2 (V), 8.13 sowie 9.36 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Antragsstellerin beantragt ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens Abstand genommen werden soll.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, [...], mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag) sowie unter Nr. 1.2.2.1 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Erzeugung von Strom [...] in einer Verbrennungseinrichtung (wie [...] Verbrennungsmotoranlage, [...]), [...], durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere [...] Biogas), [...], mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW).

Da das Änderungsvorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und sich das Vorhaben standortbezogen innerhalb eines Vogelschutzgebietes befindet (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage, die der Produktion von regenerativ erzeugter Energie und Gärresten durch Verwertung von Bioabfällen sowie der (Aus)Nutzung von überschüssiger (Ab)Wärme zur Trocknung von Gärresten und Klärschlämmen dient. Eine Erhöhung der Durchsatzkapazität oder eine Änderung der verwendeten Einsatzstoffe ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben befindet sich in einem eigens für „Biogasanlagen“ ausgewiesenen Sondergebiet. Die zur Verfügung stehende Fläche wird dabei nicht ausgeschöpft.

Das Umfeld des Vorhabens ist landwirtschaftlich geprägt. Die baulichen Maßnahmen fügen sich in den bestehenden Betrieb ein und finden z. T. auf bereits versiegelten Flächen statt. Flächen, die neuversiegelt werden, werden auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

Das Vorhaben tangiert ein Vogelschutzgebiet. Bei Ausweisung des Sondergebietes wurde der Einfluss der Anlage auf das Schutzgebiet umfassend geprüft. Die Erweiterung der Anlage innerhalb dieses Plangebietes übt auf das Schutzgebiet keinen über die ursprüngliche Prüfung hinausgehenden Einfluss aus.

Besondere Risiken für die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Dabei werden organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Belästigungen nach dem Stand der Minderungstechnik im Hinblick auf etwaige Luftverunreinigungen, Lärmimmissionen, Gerüche etc. (Katalysator, Abluftwäsche, Einhausung, geschlossene Systeme etc.) realisiert. Durch die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, doppelwandige Behälter, Havariewall etc.) wird einer Wasserverunreinigung vorgebeugt. Es wird kein Wasser für den Betrieb der Anlage verbraucht; es entsteht kein Abwasser. Es sind keine zusätzlichen oder neuen Abfälle durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Wohnhäuser oder sonstige relevante Immissionsaufpunkte.

In der Anlage wird entzündbares Biogas vorhanden sein. Die Erhöhung an Biogas bewegt sich innerhalb des genehmigten Rahmens. Die Risiken für Störfälle werden aufgrund der verwendeten bewährten Technik und Betriebsweise als gering eingeschätzt.

Um die Gefahren von Störfällen zu verhindern und eventuelle Auswirkungen von dennoch eintretenden Störfällen zu begrenzen, liegt von Seiten der Betreiberin ein Sicherheitsmanagementsystem vor, es werden systematische Gefahrenanalysen durchgeführt, die ermittelten sicherheitsrelevanten Anlagenteile ständig überwacht und alle Grundpflichten der 12. BImSchV wie auch der Stand der Sicherheitstechnik beachtet.

Etwaige Schadensfälle (Abbrand, Verlust der Gasblase etc.) sind von kurzer Dauer und finden lediglich auf begrenztem Raum statt.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Vorhaben der Anpassung der Anlage an die Anforderungen an den Klimaschutz sowie der Kreislaufwirtschaft dient.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Sprengel

(750) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 426

#### 598. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.09.2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 2. Juli 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Rundwanderweges „Lehrpfad Rund um Leitmar“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt in schwarzer Farbe auf weißem Grund von links nach rechts den Großbuchstaben L in Form eines Baumes und die als menschliche Figur gestaltete Ziffer 8, wobei diese Figur auf einem zeichnerisch angedeutetem Wanderweg steht.

Im Auftrag:  
gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 428

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 599. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 03.09.2020 für kommunale Verwaltung

**Tagesordnung  
für die gemeinsame Sitzung  
der Versammlung und des  
Verbandsausschusses des Zweckverbands  
Südwestfälisches Studieninstitut für  
kommunale Verwaltung und  
Verwaltungsakademie für Westfalen  
am 21. September 2020 in Hagen**

### Öffentlicher Teil

#### TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

#### TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 25.05.2020

#### TOP 3:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.05.2020 bis 31.08.2020 Vorlage

#### TOP 4:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Olpe über den Jahresabschluss 2019, Beschluss des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2019 und Verwendung des Jahresüberschusses 2019 Vorlage

#### TOP 5:

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut“ für Hagen und Südwestfalen – Sachstandsbericht; dabei:

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Auftragserteilung einer Dachflächensanierung Vorlage

#### TOP 6:

Verschiedenes

### Nichtöffentlicher Teil

#### TOP 1:

Personalangelegenheiten

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 428

#### 600. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)

Sparkassenzweckverband Gevelsberg, 3. 9. 2020 der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)

**Einladung zur Sitzung der Zweckverbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)  
am Mittwoch, 7. Oktober 2020 um 18:30 Uhr  
im Veranstaltungsraum der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, Hauptstelle Gevelsberg, Mittelstr. 2-4,  
58285 Gevelsberg**

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Gevelsberg-Wetter im Geschäftsjahr 2019
2. Entlastung der Sparkassenorgane der Sparkasse Gevelsberg-Wetter gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
3. Entlastung des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 15 Abs. 5 GkG NW
4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Genehmigung der Wiederbestellung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NW

6. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
7. Verschiedenes  
gez. Bürgermeister Frank Hasenberg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 428

**601. Bekanntmachung  
der Feststellung des Jahresabschlusses 2018  
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 03.09.2020  
10-0-1-1-70/18

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt bekannt gemacht:

**1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15.06.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.608.209,66 €
- mit einem Eigenkapital von 8.189.958,66 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.843.176,43 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 203.383,64 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.252.903,81 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.252.903,81 € 2018 der Ausgleichsrücklage (davon 543.565,84 € der forstlichen Ausgleichsrücklage) zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.01.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2018 und der Ergebnisrech-

nung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter, falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06. Juli 2020

GPA NRW  
Im Auftrag:  
gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 13. Juli 2020

gez. Thomas Kämmerling  
Betriebsleiter  
(1135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 429

#### **602. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32 870 818, Aufgebotsfrist vom 26. 8. 2020 bis 26. 11. 2020

Bad Berleburg, 25. 8. 2020

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 431

#### **603. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14. 5. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0312 7471

32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0312 7471 32 wird für kraftlos erklärt.

K 43/20

Bochum, 31. 8. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 431

#### **604. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE31 4305 0001 0345 4618 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE31 4305 0001 0345 4618 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 12. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

C 57/20

Bochum, 20. 8. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften  
Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 431

#### **605. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 001 428, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 1. 9. 2020

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 431

#### **606. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 943 922 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 9. 2020

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 431

#### **607. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 101 392 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28. 8. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 431

**608. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 143 583 ist am 29. 5. 2020 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 29. 8. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 432

**609. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 402 056 360 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 8. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 432

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „KUFA Endorf-Hagen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 942, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Doris Bittner, Schützenstraße 8, 59846 Sundern.

Martin Schröder, An der Steinert 1, 59846 Sundern.

(30)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

